

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 165/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Zugestellt am
5. April 1967

- Prozeßbevollmächtigter: , -

RegObSekretär
als UrkBeamter
d. Geschäftsstelle

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15.
März 1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. November 1964 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen insoweit aufgehoben, als es den Anspruch auf Rente für die Zeit vom 6. Januar 1961 an betrifft. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die 1912 geborene Klägerin war früher als kaufmännische Angestellte, Buchhalterin, Kindergartenhelferin und Apothekenhelferin versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Am 16. Februar 1960 beantragte sie in Chemnitz die Gewährung von Invalidenrente; der Antrag wurde dort wegen fehlender Invalidität abgelehnt.

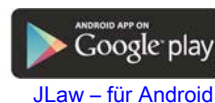
Im Mai 1960 ist die Klägerin in die Bundesrepublik gekommen. Am 1. Juli 1960 ging bei der Beklagten der Antrag der Klägerin vom 28. Juni 1960 auf Gewährung von Rente aus der Angestelltenversicherung wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit ein. Vom 8. Dezember 1960 bis 5. Januar 1961 gewährte die Beklagte der Klägerin ein Heilverfahren, auch zahlte sie ihr für diese Zeit Übergangsgeld, jedoch lehnte sie durch Bescheid vom 8. September 1961 den Antrag auf Bewilligung von Rente ab.

Dagegen erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Antragstellung (16. Februar 1960), mindestens aber Übergangsgeld ab Antragstellung zu zahlen. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg wies die Klage nach Einholung mehrerer ärztlicher Befundberichte und Gutachten durch Urteil vom 11. Oktober 1962 ab, weil die Klägerin weder vor noch nach dem Heilverfahren dauernd berufsunfähig gewesen sei. Auf die Berufung der Klägerin änderte das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das angefochtene Urteil dahin, daß die Beklagte der Klägerin das Übergangsgeld auch für die Zeit vom 1. Juli 1960 bis 7. Dezember 1960 zu gewähren hat. Außerdem verurteilte es die Beklagte, bezüglich der Frage der Gewährung von Beitragszuschüssen zur Krankenversicherung der Rentner einen rechtsbehelfsfähigen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bescheid zu erteilen; im übrigen wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl gegen das ihr am 16. Dezember 1964 zugestellte Berufungsurteil nach Bewilligung des Armenrechts (Beschluß vom 28. April 1965, zugestellt am 5. Mai 1965) am 12. Mai 1965 Revision eingelegt; gleichzeitig hat sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sie rügt wesentliche Verfahrensmängel, die ihr Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen, und beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 3. November 1964 dahin abzuändern, daß die Beklagte auch Übergangsgeld vom 28. Juni 1960 bis 7. Dezember 1960 und ab 6. Januar 1961 Rente zu gewähren hat.

Die Beklagte hat keine Anträge gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist stattzugeben, weil die Klägerin ohne ihr Verschulden, nämlich wegen fehlender ausreichender eigener Mittel, an der rechtzeitigen Einlegung der Revision verhindert war (§ 67 SGG).

Hat das Berufungsgericht in einem Urteil über mehrere selbständige prozessuale Ansprüche entschieden, so sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG für jeden Anspruch gesondert zu prüfen (BSG 8, 228).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin beantragt zunächst, ihr auch Übergangsgeld vom 28. Juni 1960 bis 7. Dezember 1960 zuzuerkennen. Da das LSG ihr jedoch bereits Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Juli 1960 bis 7. Dezember 1960 zugesprochen hat, geht es ausschließlich noch um das Übergangsgeld für die Zeit vom 28. bis 30. Juni 1960.

Hierzu führt die Klägerin lediglich aus, daß die Beklagte der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) selbst mitgeteilt habe, die Rente sei am 28. Juni 1960 beantragt worden, sie, die Klägerin, habe deshalb auch ab 28. Juni 1960 Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen, so daß ihr damit das Übergangsgeld ebenfalls von diesem Tage an zustehe.

Das LSG hat jedoch in seinem Urteil auf Seite 3 festgestellt, daß der Rentenanspruch am 1. Juli 1960 gestellt ist. Hieran ist der Senat nach § 163 SGG gebunden. Überdies ergibt sich aus der Rentenakte der Beklagten, daß der Rentenanspruch bei ihr tatsächlich erst an dem genannten Tage eingegangen ist. Die Ausführungen der Klägerin enthalten daher insoweit lediglich neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden kann und das nicht geeignet ist, einen wesentlichen Verfahrensmangel darzutun. Insoweit ist die Revision daher unzulässig.

Soweit das LSG die Beklagte verurteilt hat, bezüglich der Frage der Gewährung von Beitragszuschüssen zur Krankenversicherung der Rentner einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erteilen, hat die Klägerin das Urteil zunächst nicht angefochten (vgl. die Revisionschrift vom 10. Mai 1965). Erst in der Revisionsbegründung vom 26. Mai 1965 wird dann beantragt, das Berufungsurteil in Ziffer II dahin abzuändern, daß die Beklagte der Klägerin die

- 5 -



- 5 -

Krankenversicherungsbeiträge an die AOK ab 28. Juni 1960 zu erstatten hat. Hierzu werden jedoch keine wesentlichen Verfahrensmängel vorgebracht, sondern lediglich in sachlich-rechtlicher Hinsicht ausgeführt, die Beklagte müsse diese nach den §§ 165 Abs. 1 Nr. 3, 315 a, 381 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geschuldeten Beiträge erstatten, weil sie die Entscheidung über den Rentenantrag schuldhaft verzögert habe. Außerdem ist eine Klageänderung im Revisionsverfahren nach § 168 SGG unzulässig. In diesem Umfang ist die Revision daher ebenfalls nicht statthaft.

Soweit das LSG den Anspruch auf Zahlung von Rente wegen Berufsunfähigkeit auch für die Zeit vom 6. Januar 1961 an abgewiesen hat, rügt die Klägerin u.a. die Beweismwürdigung des LSG als fehlerhaft, sie verstoße gegen die Denkgesetze. Im Entlassungsbericht vom 12. Januar 1961 heiße es unter Leistungsvermögen im Erwerbsleben: Häusliche Arbeiten im eigenen Haushalt. Dieser "Befund" könne nicht anders ausgelegt werden, als daß sie, die Klägerin, nach Abschluß des Heilverfahrens nicht nur berufsunfähig, sondern sogar erwerbsunfähig gewesen sei. Auch im Entlassungsschein stehe als Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nur: "Arbeitsfähig als Hausfrau". Daraus sei eindeutig zu schließen, daß sie weder ihrem Beruf als Apothekenhelferin noch ihrem Beruf als Buchhalterin habe nachgehen können. Schließlich hätte sich das LSG nicht über das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte ärztliche Zeugnis von Dr. N. vom 30. Oktober 1964 hinwegsetzen dürfen.

Diese Rüge ist im Ergebnis begründet. Zwar kann zweifelhaft sein, ob der Entlassungsbericht so verstanden werden muß, wie ihn die Klägerin auslegt. Jedoch bemängelt die Revision mit Recht die Art und Weise, in der das Berufungsgericht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

zu seiner richterlichen Überzeugung von dem Gesundheitszustand der Klägerin gelangt ist. Diese ist letztmalig im Verfahren vor dem SG am 3. Juli 1962 (vgl. das Gutachten von Dr. W. vom 23. Juli 1962) ärztlich untersucht worden. Inzwischen hatte sie sich im Dezember 1963 einer Cholecystektomie unterziehen müssen. Hierauf hatte die Klägerin in ihren Schriftsätzen an das Berufungsgericht wiederholt hingewiesen. Außerdem hat ihr Dr. N. in dem dem LSG vorgelegten Attest vom 30. Oktober 1964 weitere Leiden bestätigt. Unter diesen Umständen durfte das LSG nicht einfach davon ausgehen, daß inzwischen, d.h. bis zum 3. November 1964, keine gesundheitlichen Verschlechterungen von entscheidender Bedeutung eingetreten seien. Mit einer solchen Beweiswürdigung überschritt es die ihm eingeräumten Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung.

Damit liegt der gerügte Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG vor, so daß die Revision hinsichtlich des Rentenanspruchs für die Zeit vom 6. Januar 1961 an statthaft ist. Es ist nicht auszuschließen, daß eine inzwischen eingetretene wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands vorliegt, die sowohl für die Gegenwart als auch für die zurückliegende Zeit eine andere Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin erfordert.

- 7 -



- 7 -

Da der Senat mangels ausreichender Feststellungen nicht selbst entscheiden kann, ist der Rechtsstreit in diesem Umfang an das LSG zurückzuverweisen (§ 171 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dabei wird dieses dann auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben. Im übrigen muß die Revision als unzulässig verworfen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)